

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Nr. 97.

Freitag, den 6. December

1878.

Bekanntmachung, Durchschnittspreise für Marschfourage betr.

Die Königl. Kreishauptmannschaft Dresden hat die Durchschnittspreise der Marschfourage des Hauptmarkortes **Meissen** für Monat **October** djs. Jrs. wie folgt festgestellt:

6 Mark 97 Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 " 40 " " 50 " Hen,
1 " 85 " " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 30. November 1878.
von Hoffe.

In der Nacht zum 20. vorigen Monats sind aus einem Gutsgebäude zu Roitzsch mittelst Einsteigens folgende Gegenstände, als eine kurze goldene Panzeruhrkette mit einem daran befindlichen, an einem kleinen Ketten hängenden, mit grünem Steine verzierten Uhrschlüssel, ein geriefter goldener Trauring, auf dessen innerer Seite „E. T. Lotze, d. 3. Juli 1862“ eingravirt ist; 3—4 Mark Nickel- und Kupfergeld; ferner verschiedene Victualien spurlos entwendet worden, was behufs Ermittlung der Thäter und Wiedererlangung des Gestohlenen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 2. December 1878.
Dr. Gangloff.

Zufolge Anzeige vom 21. November 1878 ist heute auf dem Folium 34 des hiesigen Handelsregisters die neu errichtete Firma „**F. A. Herrmann** in Wilsdruff“ und als deren Inhaber Herr Friedrich August Herrmann daselbst eingetragen worden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 2. December 1878.
Dr. Gangloff.

Nachdem in hier anhängigen Privatanklagsachen des Schulinspectors Heinrich Ludwig Ferdinand **Wangemann** in Cölln bei Meissen, Privatanklägers, gegen den Redacteur Heinrich Adolf **Berger** und den Drechslermeister Carl Gottlob Oswald **Hoffmann**, beiderseits hier, Privatangeklagte, das Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Dresden vom 25. October dieses Jahres rechtskräftig geworden ist und Privatankläger innerhalb der ihm Inhalts derselben dazu gestellten 14tägigen Frist den Antrag gestellt hat, den verfügenden Theil des Straferkenntnisses erster und zweiter Instanz im Wochenblatte für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und Umgegend bekannt zu machen, so wird hierdurch der Wortlaut des verfügenden Theils des Erkenntnisses des unterzeichneten Königl. Gerichtsamts vom 6. August dieses Jahres unten unter **I.** und der des zweitinstanzlichen Erkenntnisses von dem obgedachten Tage unten unter **II.** zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 2. December 1878.
Dr. Gangloff.

Daß die Privatangeklagten **Hoffmann** und **Berger** wegen der gegen den Privatankläger **Wangemann** auf der dritten Seite der vom Dienstag, den 28. Mai 1878 datirten Nummer 43 des Wochenblattes für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden veröffentlichten bezügl. verleumderischen Beleidigung auf den Blt. 3 und bez. Blt. 9b. gestellten Strafantrag und zwar **Hoffmann** auf Grund § 187 des Strafgesetzbuches mit **Gefängniß** in der Dauer von

sechs Wochen,

Berger aber in Gemäßheit § 186 des Strafgesetzbuches verb. § 20 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 mit einer **Geldstrafe** im Betrage von

150 Mark —

zu bestrafen; nicht minder sind beide Privatangeklagte die erwachsenen Untersuchungskosten, einschließlich der Blt. 4 und 25b. liquidirten Extrajudicialien, welche hiermit zusammen auf 17 M. 18 Pf. festgestellt werden und zwar unter Haftung für die gemeinschaftlichen zu ungetheilter Hand zu bezahlen, schuldig.

Endlich ist auf weiteren Antrag des Privatanklägers der verfügende Theil dieses Straferkenntnisses nach Abs. 2 des § 200 I. 1. in dem obgedachten Wochenblatte bekannt zu machen, auch dem Privatankläger nach Abs. 3 des angezogenen Paragraphen auf Kosten der Privatangeklagten eine Ausfertigung dieses Straferkenntnisses zu ertheilen.

II.

Daß der angefochtene Bescheid, durch welchen die Privatangeklagten, und zwar **Hoffmann** auf Grund von § 187 des Reichsstrafgesetzbuches zu

6 Wochen Gefängniß

und **Berger** in Gemäßheit § 186 des Reichsstrafgesetzbuchs verbunden mit § 20 des Reichspressgesetzes zu Geldstrafe, Beide zu Bezahlung der ge- wie außergerichtlichen Kosten und zu Gewährung der in § 200 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs bemerkten Privatgenugthung verurtheilt worden sind, aus den dem Bescheide beigegebenen Gründen, denen beizutreten gewesen, und da auch das Bezirksgericht, der im heutigen Verhandlungstermine vorgebrachten Erwägungen und Thatumstände ohngeachtet und letztere selbst für erwiesen angenommen, die volle richterliche Ueberzeugung davon erlangt hat, daß der gerügte Zeitungsartikel und die in demselben behauptete ehrverletzende Thatsache von dem Privatangeklagten **Hoffmann** absichtlich und, wie nach seinem Zugeständnisse Blt. 15 für erwiesen anzunehmen, wider besseres Wissen in Beziehung auf den **Privatankläger** behauptet und verbreitet worden ist, mit der Maßgabe, daß die Blt. 27b. für zulässig erachtete Bekanntmachung vom Privatankläger binnen 14 Tagen von erlangter Kenntniß der in Beziehung auf **beide** Privatangeklagte eingetretenen Rechtskraft der Entscheidung zu beantragen ist, — wie hiermit geschieht —

zu bestätigen,

die dem Privatangeklagten **Berger** zuerkannte Geldstrafe jedoch mit Rücksicht auf Dasjenige, was Seiten der ersten Instanz zu Gunsten desselben Blt. 32, 35 angenommen worden ist und was eine noch mildere Abndung als zulässig erscheinen läßt, als welche ihm in erster Instanz zu Theil geworden ist, auf eine solche von

75 Mark —

herabzusetzen, und sind beide Privatangeklagte die Kosten ihres unbegründeten bez. in der Hauptsache erfolglosen Einspruchs abzustatten schuldig.

Bekanntmachung.

Die Stücke 11, 12, 13, 14 und 15 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1878 enthalten:
Nr. 67. Gesetz, die Umwandlung der 5procentigen Staatsschuld in eine 4procentige Rentenanleihe betreffend; vom 7. September 1878.
Nr. 68. Gesetz, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend; vom 2. August 1878.

Nr. 69. Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen städtische Beamte betreffend; vom 23. August 1878.

Nr. 70. Bekanntmachung, die Erwerbung der Greiz-Brunner-Eisenbahn durch den Staat betreffend; vom 9. September 1878.